

# Erzbischöflicher Hospiz- und Palliativfonds

Richtlinien Stand Dezember 2015

## 1. Erzbischöflicher Hospiz- und Palliativfonds

Nach erfolgreicher Implementierung des Projekts *Christliche Hospiz- und Palliativkultur* in ambulanten und stationären Einrichtungen hat die Erzdiözese München und Freising das Projekt in eine kontinuierliche Förderung übergeführt.

Im Auftrag des Erzbischofs von München und Freising, Dr. Reinhard Kardinal Marx, stellt die Erzdiözese jährlich, beginnend mit dem Jahr 2012, zweckgebunden finanzielle Mittel für die Förderung von Anliegen aus dem Hospiz- und Palliativbereich zur Verfügung.

Mit einem fortlaufenden Engagement der Erzdiözese im Hospiz- und Palliativbereich erhält die Sorge der Kirche und ihrer Caritas für schwerkranke und sterbende Menschen eine beispielgebende Prägung.

## 2. Zweck des Fonds

Der *Erzbischöfliche Hospiz- und Palliativfonds* erfüllt seinen Zweck durch die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne der Förderschwerpunkte unter 3., die den christlichen Glauben als Grundlage für das Engagement im Hospizbereich sehen und sich für die Verwirklichung der Überzeugung vom Wert des Lebens praktisch und beispielgebend einsetzen.

## 3. Förderschwerpunkte

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die eine Förderung, Weiterentwicklung und Verstärkung christlicher Hospiz- und Palliativkultur und die Integration von Palliative Care in Einrichtungen und Diensten (ambulant und stationär), in der seelsorglichen Begleitung im Umfeld des Sterbens und Todes bis hin zur Trauerpastoral sowie in der Gemeinde-, Gremien- und Bildungsarbeit anstreben in den Bereichen

- a) seelsorgliche, spirituelle, auf das geistliche Leben bezogene Angebote,
- b) Qualifizierungs- und Entlastungsangebote für MitarbeiterInnen, Führungskräfte und Ehrenamtliche,
- c) Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung konzeptioneller Angebote,
- d) ethische Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen,
- e) Sachmittel zur Unterstützung der Hospiz- und Palliativarbeit,
- f) Finanzierung von Einzelprojekten in ambulanten oder stationären Einrichtungen,
- g) themenbezogene praxisorientierte Forschung, die von übergreifendem Interesse ist.

Personalkosten werden nur befristet gefördert und wenn sie im Rahmen einer projektorientierten Arbeit mit dem Ziel der Überführung in eine Regelfinanzierung anfallen oder wenn befristete zusätzliche Personalressourcen für das Erreichen des Projektziels von grundlegender Bedeutung sind.

#### **4. Form der Förderung**

Die Förderung der bewilligten Vorhaben erfolgt als einmaliger, gegebenenfalls befristeter anteiliger Zuschuss zu den Kosten bzw. vollständige Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten.

#### **5. Finanzielle Ausstattung des Fonds**

Die Erzdiözese stellt dem Fonds Haushaltsmittel zur Verfügung. Für Mittel, die innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, kann bei der Erzbischöflichen Finanzkammer eine Übertragung in das darauf folgende Jahr beantragt werden.

#### **6. Vergabegremium**

Ein sachverständiges Gremium wird eingesetzt, das im Auftrag des Erzbischofs die eingereichten Anträge prüft und über die Vergabe der Mittel des Fonds auf der Grundlage der Förderschwerpunkte entscheidet.

Das Gremium tagt in der Regel dreimal jährlich, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Es setzt sich aus Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariats und des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie weiteren Sachverständigen zusammen. Diese sind

- 1 VertreterIn Erzbischöfliches Ordinariat, Ressort Caritas und Beratung, Hauptabteilung Caritas und Soziales (Vorsitz)
- 1 VertreterIn Erzbischöfliches Ordinariat, Ressort Caritas und Beratung, Abteilung Diakonische Aufgaben (Geschäftsführung Erzbischöfliches Ordinariat)
- 1 VertreterIn Erzbischöfliches Ordinariat, Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Hauptabteilung Lebensumstände und Lebenswelten (Mitglied)
- 1 VertreterIn Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Leitung der Fachabteilung (Mitglied)
- 1 VertreterIn Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Fachabteilung, Bereich Hospiz (Geschäftsführung Caritasverband)
- 1 VertreterIn Barmherzige Brüder München, Palliativstation oder stationäres Hospiz (Mitglied).

Das Vergabegremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei der sechs Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **7. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind nur katholische Institutionen mit Einrichtungen und Diensten, die im Gebiet der Erzdiözese München und Freising aktiv sind. Diese sind

- a, Einrichtungen und Dienste des Caritasverbands der Erzdiözese,
- b, Korporative Mitglieder des Caritasverbandes oder assoziierte Organisationen, deren Träger-Sitz im Gebiet der Erzdiözese liegt,
- c, LeiterInnen von Pfarreien, Pfarrverbänden und kirchlichen Dienststellen,
- d, Bildungswerke, Fachakademien, Schulen und Hochschulen (vgl. Punkt 3 Förderschwerpunkte).

## 8. Antragsverfahren

Für die Beantragung von Fördermitteln des Fonds werden durch die Geschäftsführung ein Formular sowie fortlaufend aktualisierte Hinweise zur Vergabepaxis bereitgestellt.

Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Geschäftsführung Caritasverband eingegangen sein. Diese prüft die Anträge und bereitet sie für die Sitzung vor. Spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung stellt die Geschäftsführung Caritasverband dem/der Vorsitzenden des Vergabegremiums und der Geschäftsführung Erzbischöfliches Ordinariat eine Übersicht mit den zu behandelnden Anträgen zur Verfügung (Antragsteller, beantragte Fördersumme, Projektthema, Projektinhalt in Kurzform). Der/die Vorsitzende verschickt die Einladung zu der Sitzung und die Übersicht über die Anträge an die anderen Mitglieder des Vergabegremiums.

## 9. Mittelvergabe

Die Geschäftsführung Erzbischöfliches Ordinariat weist die bewilligten Mittel an die Antragsteller an.

## 9. Nachweis zur Mittelverwendung

Fördergelder werden unter der Maßgabe gewährt, dass die Verwendung zweckgebunden erfolgt. Ein Nachweis und ein zur Weitergabe geeigneter Bericht darüber geht spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. Erreichen des Förderzwecks bei der Geschäftsführung Caritasverband ein. Diese prüft die Nachweise und die Berichte und leitet sie dann an die Geschäftsführung Erzbischöfliches Ordinariat weiter.

Die Antragsteller stimmen mit dem Einreichen von Anträgen neben der Weitergabe des Berichts an das Vergabegremium und die für Prüfungs- und Rechenschaftsverfahren relevanten Stellen der Erzdiözese auch der Veröffentlichung des Berichts im Kreise der Antragsberechtigten im Sinne der Ziele des Fonds und des voneinander Lernens zu.

## 10. Geschäftsführung und Fondsverwaltung

Die Geschäftsführung Caritasverband ist zuständig für die fachliche Prüfung der Anträge und die Nachbearbeitung der bewilligten Anträge (Verwendungsnachweise, Berichte). Die Geschäftsführung Erzbischöfliches Ordinariat ist zuständig für die Fondsverwaltung. Diese umfasst insbesondere die Mittelverwaltung, Antragsabwicklung, Ausschüttung, Verwendungsnachweisführung sowie die Koordination des Vergabegremiums.

## 11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach turnusgemäßer Aktualisierung mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

München, den 11 . 3 . 2016



Dr. Elke Hümmeler Ordinariatsdirektorin  
Erzbischöfliches Ordinariat München  
Ressort Caritas und Beratung



Prälat Hans Lindenberger Vorstand  
Caritasverband der Erzdiözese  
München und Freising